

# Amtliche Mitteilungen

---

Datum 9. Januar 2025

Nr. 1/2025

---

Inhalt

**Förderrichtlinie  
für die Vergabe eines Stipendiums  
im Praxissemester**

**der  
Universität Siegen**

Vom 9. Januar 2025

**Förderrichtlinie  
für die Vergabe eines Stipendiums  
im Praxissemester  
  
der  
Universität Siegen**

Vom 9. Januar 2025

## **Inhaltsverzeichnis**

Präambel

§ 1	Voraussetzung für eine Bewerbung
§ 2	Antragstellung
§ 3	Auswahlkriterien
§ 4	Vergabeverfahren
§ 5	Umfang der Förderung
§ 6	Ausschluss der Förderung, Erwerbstätigkeit
§ 7	Berichts- und Mitteilungspflichten
§ 8	Widerruf
§ 9	Inkrafttreten und Veröffentlichung

## **Präambel**

Mit diesem Stipendium sollen Studierende unterstützt werden, die ihr Praxissemester aufgrund der online gestützten Zuteilung der Praxissemesterplätze an einer weit vom Studienort Siegen entfernten Schule absolvieren. Insbesondere soll eine daraus resultierende finanzielle Mehrbelastung abgemildert werden. Über die Anzahl der Stipendien wird durch das Rektorat jährlich nach Verfügbarkeit der Mittel entschieden.

## **§ 1**

### **Voraussetzung für eine Bewerbung**

Voraussetzung für die Bewerbung um ein Stipendium ist:

1. eine Einschreibung in einen Masterstudiengang im Lehramt mit dem Abschlussgrad „Master of Education“ an der Universität Siegen,
2. die verbindliche Anmeldung zum Praxissemester gemäß § 5 Absatz 3 und 4 der „Ordnung für das Praxissemester in den Studiengängen Master of Education für das Lehramt an Grundschulen, Grundschulen mit integrierter Förderpädagogik, Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen, Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen mit integrierter Förderpädagogik, Gymnasien und Gesamtschulen sowie an Berufskollegs an der Universität Siegen“ (Praxissemesterordnung) vom 12. April 2022 (Amtliche Mitteilung 19/2022) in der jeweils geltenden Fassung und die Zuweisung an eine Ausbildungsschule gemäß § 5 Absatz 6 und 7 Praxissemesterordnung sowie
3. das Vorliegen eines Förderkriteriums gemäß § 3 Absatz 2.

## **§ 2**

### **Antragstellung**

- (1) Die Förderleistungen werden auf Antrag vergeben. Der Antrag ist an das Rektorat zu richten. Der Antrag muss bis spätestens fünf Wochen vor Beginn des schulpraktischen Teils (erster Tag in der Schule) des jeweiligen Praxissemesterdurchgangs gestellt werden.
- (2) Die Antragstellung erfolgt über das Online-Bewerbungsformular. Dem Antrag sind beizufügen:
  1. aus dem Portal zur Vergabe von Praktikumsplätzen im Praxissemester (PVP) ein Ausdruck des Dokuments über die verbindliche Anmeldung zum Praxissemester gemäß § 5 Absatz 4 Praxissemesterordnung,
  2. aus dem Portal zur Vergabe von Praktikumsplätzen im Praxissemester (PVP) ein Ausdruck des Dokuments über die Zuweisung an eine Ausbildungsschule gemäß § 5 Absatz 7 Praxissemesterordnung,
  3. die Bankverbindung der oder des Studierenden.

## **§ 3**

### **Auswahlkriterien**

- (1) Die Auswahl erfolgt aufgrund der den Studierenden entstehenden finanziellen Belastung durch die Fahrzeit zur Ausbildungsschule unter Berücksichtigung der Kriterien in Absatz 2.
- (2) Die zur Verfügung stehenden Stipendien werden auf Antrag in folgender Reihenfolge vergeben:
  1. Als erstes erhalten diejenigen Studierenden ein Stipendium, deren zugewiesene Ausbildungsschule mehr als eine Stunde Fahrzeit mit dem öffentlichen Personennahverkehr (einfache Strecke Siegen Hauptbahnhof) entfernt liegt und die entweder mindestens ein ge-

werblich-technisches Fach im Lehramt an Berufskollegs (Modell A, B und C in der nicht dualen Variante), Wirtschaftswissenschaften im Lehramt an Berufskollegs (Modell A und B), das Großfach Kunst im Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen oder das Großfach Musik im Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen studieren.

2. Weitere zur Verfügung stehende Stipendien erhalten Studierende, deren zugewiesene Ausbildungsschule mehr als eine Stunde Fahrzeit mit dem öffentlichen Personennahverkehr (einfache Strecke ab Siegen Hauptbahnhof) entfernt liegt und die eine Zuweisung gemäß Zweitwunsch, Drittwunsch, Viertwunsch, Fünftwunsch oder Ortspunkt erhalten haben.
- (3) Bei einem Überhang von Stipendienbewerberinnen oder Stipendienbewerbern, die die Auswahlkriterien nach Absatz 2 Nummer 2 erfüllen, werden diejenigen Studierenden zuerst berücksichtigt, deren Ausbildungsschule am weitesten vom Hauptbahnhof Siegen entfernt liegt. Erfüllten Stipendienbewerberinnen oder Stipendienbewerber bei der Vergabe des letzten verfügbaren Stipendiums beziehungsweise der letzten verfügbaren Stipendien dieselben Kriterien (identische Fahrzeit zur Ausbildungsschule mit dem öffentlichen Personennahverkehr ab Siegen Hauptbahnhof), entscheidet das Datum der Antragstellung über die Vergabe des letzten Stipendiums beziehungsweise der letzten Stipendien.

#### **§ 4**

##### **Vergabeverfahren**

- (1) Die Prüfung des Vorliegens von Förderkriterien gemäß § 3 Absatz 2 erfolgt durch das Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung (ZLB).
- (2) Die Vergabe erfolgt durch eine Vergabekommission, die anlassbezogen tagt.
- (3) Die Vergabekommission besteht aus der Direktorin oder dem Direktor des ZLB als nicht stimmberechtigte Vorsitzende oder nicht stimmberechtigtem Vorsitzenden, einem gewählten profesoralen Mitglied, einem gewählten Mitglied aus der Statusgruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und einem gewählten Mitglied aus der Statusgruppe der Studierenden, das in einen Lehramtsstudiengang eingeschrieben ist. Für den Verhinderungsfall werden Stellvertretungen gewählt. Sofern das studentische Mitglied selbst einen Förderantrag gestellt hat oder zu stellen beabsichtigt, darf es im betreffenden Durchgang nicht über Förderanträge beschließen und wird durch eine gewählte Vertreterin oder einen gewählten Vertreter ersetzt. Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder der Vergabekommission beträgt zwei Jahre. Wahlvorschläge können von den stimmberechtigten Mitgliedern des ZLB-Rats statusgruppenübergreifend gemacht werden. Jedem Wahlvorschlag sind die eigenhändig unterschriebenen Erklärungen der Kandidatinnen und Kandidaten beizufügen, dass sie mit ihrer Kandidatur einverstanden sind. Gewählt werden die Mitglieder der Vergabekommission sowie ihre Stellvertretungen von den stimmberechtigten Mitgliedern des ZLB-Rats gemäß § 11 Absatz 3 Nummer 1 Ordnung des Zentrums für Lehrerbildung und Bildungsforschung der Universität Siegen vom 1. Juni 2017 (Amtliche Mitteilung 61/2017) in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Die Vergabekommission beschließt mit einfacher Mehrheit über die Anträge auf Bewilligung des Stipendiums.
- (5) Die Benachrichtigung über die Bewilligung/Nichtbewilligung des Stipendiums erfolgt schriftlich ohne weitere Angabe von Gründen durch das Rektorat.
- (6) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Bewilligung eines Stipendiums.

#### **§ 5**

##### **Umfang der Förderung**

- (1) Die Höhe des Stipendiums beträgt 750 Euro.

- (2) Das Stipendium wird einmalig für den Zeitraum des Praxissemesters bewilligt. Das Stipendium kann nicht verlängert werden.
- (3) Tritt die Stipendiatin oder der Stipendiat das Praxissemester nicht an oder bricht sie oder er es vorzeitig ab, so ist das Stipendium anteilig zurückzuerstatten. Je nicht absolviertem Praktikumsmonat ist ein Betrag in Höhe von 150 Euro an die Universität Siegen zurückzuerstatten.

## **§ 6**

### **Ausschluss der Förderung, Erwerbstätigkeit**

- (1) Eine Förderung wird nicht gewährt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber für dasselbe Vorhaben bereits eine andere personenbezogene regelmäßige Förderung von öffentlichen oder privaten Einrichtungen erhalten hat oder erhält (Doppelförderung).
- (2) Eine Erwerbstätigkeit neben dem Stipendium ist grundsätzlich möglich.
- (3) Die Stipendiatin oder der Stipendiat ist im Zusammenhang mit dem Stipendium nicht zu einer bestimmten Gegenleistung oder zu einer Arbeitnehmertätigkeit verpflichtet. Das Stipendium begründet kein Arbeitsverhältnis. Es unterliegt nicht der Sozialversicherungspflicht, da es kein Entgelt nach § 14 SGB IV darstellt. Das Stipendium ist unter den Voraussetzungen des § 3 Nummer 44 EStG steuerfrei.
- (4) Mit der Vergabe des Stipendiums ist infolgedessen auch nicht die Übernahme von Beiträgen für eine Kranken- und gegebenenfalls eine Unfallversicherung verbunden. Gleiches gilt für eine private Haftpflichtversicherung. Kranken- und Haftpflichtversicherung müssen von der Stipendiatin oder dem Stipendiaten auf eigene Kosten abgeschlossen werden.

## **§ 7**

### **Berichts- und Mitteilungspflichten**

- (1) Die Hochschule ist nach der Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten (Mitteilungsverordnung) vom 7. September 1993 in der jeweils geltenden Fassung verpflichtet, die Zahlung des Stipendiums dem Finanzamt der Stipendiatin oder des Stipendiaten mitzuteilen. Daher verpflichtet sich die Stipendiatin oder der Stipendiat, der Universität Siegen ihre oder seine Steuernummer sowie das zuständige Finanzamt mitzuteilen. Eine Stipendiatin oder ein Stipendiat, die oder der gleichzeitig einen Förderantrag an das BAföG-Amt gestellt hat oder zu stellen beabsichtigt, verpflichtet sich, dem BAföG-Amt mitzuteilen, dass sie oder er ein Stipendium erhält.
- (2) Die Stipendiatin oder der Stipendiat verpflichtet sich, alle Veränderungen, die für das Stipendium von Bedeutung sind, insbesondere den vorzeitigen Abbruch des Praxissemesters, den Rücktritt vom Praxissemester oder ihre oder seine Exmatrikulation, unverzüglich dem Studierendenservice mitzuteilen.

## **§ 8**

### **Widerruf**

Das Stipendium wird auf Widerruf erteilt. Es kann widerrufen und gegebenenfalls ein Rückforderungsanspruch geltend gemacht werden, wenn sich herausstellt, dass die Angaben in den Antragsunterlagen unrichtig oder unvollständig sind, erkennbar wird, dass sich die Stipendiatin oder der Stipendiat nicht im erforderlichen oder zumutbaren Maß um die Erreichung des Förderzwecks bemüht, die Voraussetzungen der Förderung weggefallen sind, die Mittel für die Gewährung einer Förderung entfallen oder fehlen, die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet worden sind oder die Stipendiatin oder der Stipendiat ihren oder seinen Berichtspflichten nicht nachkommt.

## § 9

### Inkrafttreten und Veröffentlichung

1. Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und gilt ab dem Wintersemester 2024/2025. Sie wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.
2. Gleichzeitig tritt die Förderrichtlinie für die Vergabe eines Stipendiums im Praxissemester vom 31. März 2015 (Amtliche Mitteilung 54/2015), zuletzt geändert durch die Zweite Ordnung zur Änderung der Förderrichtlinie für die Vergabe eines Stipendiums im Praxissemester der Universität Siegen vom 9. Juli 2020 (Amtliche Mitteilung 38/2020), außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 28. November 2024.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Richtlinie ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
3. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Richtlinie ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Siegen, den 9. Januar 2025

Die Rektorin

gez.

(Univ.-Prof. Dr. Stefanie Reese)